

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Anschlussstelle Achim-West im Zuge der Bundesautobahn 27 (A 27) bei km 55 in den Gemarkungen Uphusen, Embsen und Oyten

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller) hat für das o. g. Verkehrsvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Achim (Gemarkungen Uphusen und Embsen) und der Gemeinde Oyten (Gemarkung Oyten) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Autobahnanschlussstelle Achim-West im Zuge der A 27 bei km 55. Die Anschlussstelle wird als diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt nach dem Kreuzungsbauwerk ausgebildet. Die Ein- und Ausfahrtrampen erhalten einstreifige Querschnitte. Die geplante Anschlussstelle wird über einen Zubringer an eine neue Querverbindung zwischen Achim und Bremen (Verlängerung Theodor-Barth-Straße bis zur L 158 / Bremer Straße) angeschlossen. Der Zubringer zur Anschlussstelle Achim-West und die Verlängerung der Theodor-Barth-Straße sind nicht Bestandteile dieses Verfahrens, sondern werden in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren behandelt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Erläuterungsbericht (Unterlage 1); Übersichtskarte (Unterlage 2); Übersichtslageplan (Unterlage 3); Lagepläne (Unterlage 5); Höhenpläne (Unterlage 6); Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8); Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter und Tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9); Grunderwerbspläne und -verzeichnis (Unterlage 10); Regelungsverzeichnis (Unterlage 11); Straßenquerschnitte; Ermittlung der Belastungsklasse (Unterlage 14); Schleppkurvennachweis (Unterlage 16); Immissionsschutztechnische Untersuchungen mit Schalltechnischer Untersuchung, Gesamtlärm im Nahbereich, Nachgeordnetes Netz und Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17); Wassertechnische Untersuchung mit Erläuterungsbericht und Berechnungsunterlagen und Längs-, Quer- und Regelschnitte (Unterlage 18); Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzbeitrag und UVP-Bericht (Unterlage 19); Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21); Verkehrsmengengutachten (Unterlage 22).

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

11.11.2020 bis zum 10.12.2020 (einschließlich)

auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und dort unter dem Titel „A 27 - Neubau der Anschlussstelle Achim-West“ eingesehen werden. **Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet aufgrund von § 3 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG).**

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort unter dem Titel „A 27 - Neubau der Anschlussstelle Achim-West“ eingesehen werden.

Daneben liegen die Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom **11.11.2020** bis einschließlich zum **10.12.2020** während der Öffnungszeiten bei der Stadt Achim zur allgemeinen Einsicht aus.

Stadt Achim, Rathaus, Obernstraße 38, 28832 Achim, Zimmer/Raum Nr. 325

| | |
|------------|-----------------------------|
| Montag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Durchwahl 04202 9160-304 auch außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet.

Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können, bietet die Planfeststellungsbehörde als zusätzliches Informationsangebot den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der Planfeststellungsbehörde, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **11.01.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 11.11.2020 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf dem [niedersächsischen UVP-Portal](#) einsehbar.

Ferner kann der Text dieser Bekanntmachung auch auf der Internetseite www.achim.de eingesehen werden.

Achim, den 15.10.2020

Stadt Achim
Der Bürgermeister